Br 110/2/T3

1. Ausfertigung

Br 110/2/T4

siehe Änderung Nr. (4)

Anschluß Bebauungsplan Br 112

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Br 110 und bildet mit dem Blatt 1 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 28. 3. 73 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 27. 3. 73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 28. 3. 73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 27. 3. 73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 10. 9. 73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die gegen die Änderung Nr. (1) vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die mingstragene Änderung Nr. (2) beschlossen.

Dortmund, 11. 9. 73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 7. 5. 73 bis 7. 6. 73 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25. 6. 73

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10. 9. 73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) die Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 11. 9. 73

Bürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom G. Pla. 1793-289-125.11/Dortmund Br. 110/1 genehmigt worden.

Essen, den 21. Dez. 1973

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der "ARKANAMACHUNGEN" - ämtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 51/52 vom 21.12.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. (1) dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 21.12.1973

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

Br 110
Gehört zur Vfg. v. 5. 11. 1962
AZ: 230-125.4 Dortmund
Br 110
Landesbaubehörde Ruhr

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl I S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b) BBauG)

In den Baugebiet WR (I) 0,6 (0,6) - Gartenhäuser - sind nach § 22 (4) BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beftehbiger Länge zulässig.

§ 2 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(1) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(2) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (C) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(1) § 3 Fahrrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die jeweiligen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke, welche an die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben (D) bezeichnete Belastungspflicht angrenzen, haben das Recht, diese Fläche mit einem Fahrrecht zu belasten.

Kurt 2 | Husen 2 | Wickede 1

STADT DORTMUND
1. Ausfertigung
Bebauungsplan Br 110
in 2 Blättern (Blatt 2)
Flurkarte 0214
Stadtgrundkarte
Maßstab 1

Br 110/2/T2

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten v. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- F Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- Tr 53,20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~ Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGesetz sowie § 16 und 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGesetz und § 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

- Satteldach
- W Walmdach
- P Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- F Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGesetz sowie § 1 BauNVO)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGesetz und § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen